dodis.ch/8092

Alliierte Druckversuche anlässlich der Wirtschaftsverhandlungen der Schweiz mit den Westmächten **1939** - 1945.

1. Bewusster und methodischer als dies im ersten Weltkrieg der Fall gewesen ist haben die Westmächte unter der Führung Grossbritanniens vom September 1939 an ihre "Konterbande-Politik" verfolgt. Für die Schweiz bestimmte Sendungen, welche auf neutralen Schiffen nach neutralen Häfen fuhren, wurden nach Eintritt des Kriegszustandes durch Kontrollschiffe aufgebracht, in französische oder britische Häfen geleitet und dort zurückgehalten; für die Schweiz bestimmte Sendungen, welche in Frankreich und England lagen, blieben dort blöckiert.

Diese Politik der Wirtschaftsblockade musste, je nach der im Zusammenhang mit ihrer Durchführung notwendigen Kontrolle, die schweizerische Souveränität berühren, und sie traf in ihrer Auswirkung durch die angestrebte Unterbindung der Wiederausfuhr importierter Rohstoffe selbst in veranbeitetem Zustande die Arbeitsgelegenheimen des schweizerischen Volkes.

2. In London hatten die mit dem Zusammenbruch Frankreichs völlig veränderten militärischen und machtpolitischen Verhältnisse in Westeuropa zu einer neuen Haltung gegenüber der Schweiz geführt. Aus der Entschlossenheit, den Krieg trotz allen Rückschlägen weiter und zu einem siegreichen Ende zu führen, folgte eine Verschärfung der bisherigen Blockadepolitik. Man fühlte sich angesichts der neuen Lage nicht mehr an die Zufuhrbewilligungen im Blockadeabkommen von Paris gebunden und hielt neunzehn Schiffe, deren Ladung (Kohle, Eisen, Getreide) für die Schweiz bestimmt war, in Häfen westlich Lissabon zurück, so dass sich die Schweiz plötzlich von jeder Versorgung aus Uebersee abgeschnitten sah, die sie auf Grund der Verständigung vom 24. April 1940 umsomehr glaubte erwarten zu dürfen.



als sie selbst die Bestimmungen dieses Vertrages auch unter veränderten Verhältnissen innehielt.

- 3. Trotzdem die Erfolge, die die Schweiz im Abkommen mit Deutschland vom 18. Juli 1941 auf dem Gebiete der Gegenblockade erreicht hatte, letzten Endes auch England und seinen Verbündeten zugutekamen, löste das neue Abkommen mit Deutschland bei den britischen Behörden heftige Unzufriedenheit aus. Ohne die besondere Lage der Schweiz zu berücksichtigen, sperrte Grossbritannien die Zufuhr industrieller Rohstoffe vollständig und kontingentierte die Erteilung von Navycerts für andere Waren auf das empfindlichste. Die britischen Blockadebehörden bedachten dabei zu wenig, dass dieses Verhalten die Abhängigkeit unseres Landes von den deutschen Wirtschaftsgütern erhöhen und seine wirtschaftliche Stellung gegenüber der Achse schwächen musste.
- 4. Am 16. Dezember 1942 wurden die seit acht Monaten in London geführten Verhandlungen - wie es damals schien - für kurze Zeit unterbrochen. Es sollte der schweizerischen Delegation Gelegenheit gegeben werden, die in den Verhandlungen immer deutlicher als zentrales alliiertes Anliegen in Erscheinung getretenen Frage des raschen Abbaus gewisser schweizerischer Exporte nach den Achsenstaaten in Bern zu besprechen. Die Rückkehr der Delegation fiel mit dem Ablauf des deutschschweizerischen Abkommens vom 18. Juli 1941 zusammen. In Bern wurde erneut mit einer deutschen Delegation verhandelt; der schweizerische Versuch, auch nur eine teilweise Verwirklichung der alliierten Abbau-Wünsche in den Verhandlungen mit Deutschland durchzusetzen, wurde mit zum Grund für deren Scheitern und für den Eintritt des vertragslosen Zustandes am 15. Januar 1943. Damit war eine Situation entstanden, bei der an eine Rückkehr der Delegation nach London zur Fortsetzung der unterbrochenen Verhandlungen vorläufig nicht gedacht werden konnte.

Auch in London schien man für die durch den Eintritt eines vertragslosen Zustandes gegenüber Deutschland völlig veränderten Lage der Schweiz zunächst Verständnis zu haben und die weitere Entwicklung der Dinge ruhig abwarten zu wollen. Man konnte dies umso eher tun, als nach dem Wegfall der schweizerischen Transfergarantie unsere Ausfuhren nach Deutschland wegen der Unsicherheit des Zahlungseingangs beim schweizerischen Exporteur zurückgingen. Als dann aber Anfang April 1943 im vertragslosen Zustand mit Deutschland eine gewisse Entspannung dadurch eintrat, dass beide Partner sich die restliche Erfüllung des Vertrags vom 18. Juli 1941 zusagten, änderte sich die Haltung in London und Washington. Eine Enquête über die auf Grund des verfallenen Abkommens in der Schweiz fest erteilten und noch zu erfüllenden Aufträge eröffnete die Aussicht auf ein neues Ansteigen gerade der nach alliierter Auffassung "unerwünschten Exporte" nach den Achsenstaaten. Zusammen mit der in den langen Londoner-Verhandlungen des Jahres 1942 erschöpften Geduld der alliierten Unterhändler genügte dies, um die Regierungen Grossbritanniens und der Vereinigten Staaten zur härtesten Massnahme während des Krieges zu veranlassen: die Erteilung irgendwelcher neuer Zufuhrbewilligungen für die Schweiz aus Uebersee wurde am 22. April 1943 eingestellt. Damit fielen nach der restlichen Ausnützung der bereits erteilten Navicerts auch jene Importe weg, die bis dahin immer noch regelmässig und in beträchtlichen Mengen anch der Schweiz gelangt waren: Brotgetreide, Fettstoffe für die menschliche Ernährung und für die Seifenindustrie, eine Reihe von Nahrungs- und Genussmitteln (Zucker, Kaffee, Kakao, Tee, Tabak usw.). Die Schweiz stand Ende Mai 1943 vor der Tatsache des völligen Versiegens der Warenzufuhr aus Uebersee und der Stillegung ihrer Schiffahrt.

5. Während die schweizerischen Unterhändler in zähem Ringen die Stellung der Schweiz gegenüber dem militärisch immer noch mächtigen Nachbar zu verbessern trachteten, beobachteten die Alliierten misstrauisch die Entwicklung des schweizerisch-deutschen Handelsverkehrs und waren bei jeder ihnen unwillkommenen Wendung bereit, die Lebensmittelzufuhr aus Uebersee für kürzere oder längere Zeit zu sperren. Das vorübergehende Anschwellen der Ausfuhr nach Deutschland im Juli 1943 (das einzig und allein darauf zurückzuführen war, dass jedermann von der provisorisch auf Ende Juli befristeten Transfergarantie profitieren wollte) genügte zum Beispiel, um unsere Nahrungsmittelzufuhr alliierterseits abermals zusistieren. Wiederholt wurde die Schweiz durch die alliierten Forderungen in eine äusserst peinliche Lage gebracht. Gegenüber Deutschland musste sie, um nicht völlig vom überseeischen Lebensmittelimport abgeschnitten zu werden, den Abbau der kriegswichtigen Lieferungen verkünden; gleichzeitig aber musste sie die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen deutschen Kohleund Einsenlieferungen wie auch weitere Erleichterungen in der Gegenblockade verlangen. Diesem Dilemma konnten die schweizerischen Unterhändler schliesslich nur entrinnen, indem sie im Abkommen vom 1. Oktober 1943 den Deutschen einen Wartefristkredit einräumten, der ihnen zusätzliche Bezugsmöglichkeiten im Betrage von 100 Millionen Franken bot. Es erwies sich hier wie bei allen anderen Wirtschaftsverhandlungen, dass keine Leistung ohne Gegenleistung erwirkt werden kann. Unter den obwaltenden Umständen war diese Kreditgewährung (die keine Bundesmittel beanspruchte, sondern durch entsprechende Gestaltung der Wartefristen ausgeglichen wurde) die einzige Möglichkeit, im Zeichen des Abbaus der kriegswichtigen Lieferungen sowohl Kohle wie Eisen von Deutschland zu erhalten als auch zusätzliche Gegenblockadekontingente und Geleitscheine für die Ausfuhr in alliierte Länder.

6. As auf Grund der neuen provisorischen Verständigung mit Deutschland vom 23. Juni 1943 die Transfergarantie des Bundes nach längerer Unterbrechung wieder gewährt wurde, kamen aufgestaute Lieferungen zur Abwicklung, die sich während der Sommermonate 1943 in rasch ansteigenden schweizerischen Ausfuhrzahlen niederschlugen.

Damit war in den Augen der Westmächte gerade das eingetreten, was sie durch die Verhandlungen mit der Schweiz seit mehr als einem Jahr zu verhindern versucht hatten. Sie unternahmen es von da an, ihr Ziel, die Herabsetzung der schweizerischen Exporte nach den Achsenstaaten mit andern Mitteln zu erreichen und wählten hiefür die direkte Einflussnahme auf schweizerische Firmen über die "Schwarzen Listen". Die Brandmarkung auch neutraler Firmen als "feindlich" durch die Versetzung auf die "Schwarzen Listen" ("black list" in Grossbritannien, "statutory list" in USA) und damit ihre Ausschaltung aus dem Wirtschaftsverkehr mit den Westmächten war seit Kriegsbeginn als Mittel des Wirtschaftskrieges gegen die Achsenmächte verwendet worden. Bisher waren in der Schweiz von dieser Massnahme in der Hauptsache nur Firmen betroffen worden, die entweder nicht rein schweizerischen Charakters waren oder die nach Auffassung der Alliierten Kriegsmaterial exportierten.)

Jetzt drohte diese Einmischung vom Westen her erneut, und zwar auf Sektoren unserer Wirtschaft, in denen von den Blokademächten bisher einige Zurückhaltung geübt worden war.

Durch die verschärfte Bedrohung mit der "Schwarzen Liste" sollten schweizerische Exportfirmen zur Eingehung von Verpflichtungen ("undertakings") gegenüber der britischen oder amerikanischen Gesandtschaft in Bern veranlasst wer-

den, durch die sie ihre Ausfuhren nach Deutschland völlig einzustellen oder doch auf einem viel tieferen Niveau als bisher zu halten versprachen. Der Bundesrat setzte sich gegen die zunehmenden Einmischungen der Westmächte in die Wirtschaftsbeziehungen schweizerischer Firmen zu ihren ausländischen Abnehmern dadurch zur Wehr, dass er am 4. November 1943 die Eingehung irgendwelcher Verpflichtungen gegenüber fremden Vertretungen, die den Warenverkehr mit dem Ausland betragen, untersagte.

7. Der alliierte Druck auf die Schweiz nahm auch in der Folgezeit nicht ab. Angesichts ihrer militärischen Erfolge in Nordafrika, Italien usw. liessen die Alliierten immer weniger Rücksichten auf die Schweiz walten; dabei bedachten sie nicht, dass die militärgeographische und aussenpolitische Lage der Eidgenossenschaft sich durch das Ausscheiden Italiens aus dem Kriege und durch die Besetzung der Poebene durch die deutsche Wehrmacht abermals verschlechtert hatte.

Genau gleich wie Deutschland im Sommer 1940 nach dem Zusammenbruch Frankreichs die Forderung an die Schweiz gerichtet hatte, die wirtschaftlichen Beziehungen mit England kurzerhand abzubrechen, so verlangten im Frühjahr 1944 die allierten Hauptmächte, dass die Schweiz jeglichen Handelsverkehr mit Deutschland einstelle. Dieses Begehren war nicht nur deshalb für die Schweiz gänzlich unannehmbar, weil sie zu jenem Zeitpunkt noch vollkommen von den deutschen Armeen eingeschlossen war, sondern musste auch aus grundsätzlichen und neutralitätspolitischen Erwägungen abgelehnt werden. Ebensowenig konnte ein vollständiges Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial in Frage kommen, denn ein solches wäre offensichtlich unter alliiertem Druck ausgesprochen worden und hätte eine Kriegspartei einseitig begünstigt. Wohl aber war die Schweiz zu einer weiteren Drosselung derartiger Ex-

porte bereit. Im übrigen beharrte die Schweiz auf ihrem Standpunkt, dass sie als souveräner und neutraler Staat Wirtschaftsbeziehungen nach allen Richtungen unterhalten müsse – auf dem gleichen Standpunkt aso, den sie im Jahre 1940 dem damals übermächtigen Deutschen Reiche gegenüber durchgesetzt hatte.

14.2.52